

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Im SO1-Gebiet "Freizeit- und Tourismushafen" sind folgende Anlagen und Nutzungen zulässig:

- Bauliche Anlagen und Einrichtungen zum Betrieb des Freizeit- und Tourismushafens wie z.B. Restaurantsbetriebe, Sanitäranlagen, Vereinsheim, Büro- und Verwaltungsgebäude, Verkaufsstände, Steganlagen für die Freizeitschifffahrt, Fahrradständer
- Bauliche Anlagen und Betriebseinrichtungen zur Unterhaltung und Instandsetzung des Hafens
- Stellplätze mit Zuordnung ausschließlich für Hafenbedienstete, Arbeitnehmer im Hafenbereich und Pächter der Bootslegeplätze (Anliegerparken)

Im SO2-Gebiet "Fährhafen" sind folgende Anlagen und Nutzungen zulässig:

- Bauliche Anlagen und Einrichtungen zum Betrieb des Fährhafens wie z.B. Verwaltungs- und Betriebsgebäude der Reederei, Abfertigungsschalter, Restaurantsbetriebe, Sanitäranlagen
- Bauliche Anlagen und Einrichtungen zum Betrieb des Norddeicher Bahnhofes
- Durch den Fährhafen betriebsbedingte Verkehrsanlagen wie z.B. Aufstellplätze für die Fähre Norderney, Stellplätze für den Güter-, Bus- und Taxiverkehr, Stellplätze mit Zuordnung ausschließlich für Hafenbedienstete, Arbeitnehmer im Hafenbereich (Anliegerparken) etc

- Bauliche Anlagen für Bushaltepunkte, Fahrradständer, Aussichtspunkte

Im SO3-Gebiet "Industrie-, Gewerbe- und Fischereihafen" sind folgende Nutzungen zulässig:

- Bauliche Anlagen und Einrichtungen zum Betrieb des Industrie-, Gewerbe- und Fischereihafens wie z.B. Werften mit den betriebszugehörigen Anlagen und Einrichtungen, Hafenspezifische Gewerbebetriebe aller Art, Fisch verarbeitende Gewerbe, Lagerhäuser, Lagerplätze, Bauhöfe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Sanitäranlagen
- Steg- und Slipanlagen
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Betrieb zugeordnet und diesem in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
- Bauliche Anlagen und Betriebseinrichtungen zur Unterhaltung und Instandsetzung des Hafens
- Stellplätze ausschließlich für Hafenbedienstete, Bedienstete der Betriebe, Fischer und Kunden (Anliegerparken, kein Dauerparken für z.B. Inselbesucher)

In den festgesetzten Grünflächen sind Weganlagen, die der touristischen und gewerblichen Erschließung des Hafengeländes dienen, und bauliche Nebenanlagen wie z.B. Untersteilmöglichkeiten, Fahrradständer, Spielgeräte, Skulpturen, Anzeigetafeln etc., zulässig.